

Antrag für ein Raumordnungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen

Kreis Ahrweiler, Verbandsgemeinde Adenau, Ortsgemeinden
Reifferscheid sowie Pomster und Bauler

Antragstellerin

Stromflut Hocheifel GmbH & Co KG

geschäftsansässig Adorferhof 25 in 53518 Leimbach

Handelsregister: Amtsgericht Koblenz, HRA 21029

vertreten durch

die persönlich haftende Gesellschafterin

Stromflut GmbH

diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer

Gereon Schürmann und Carsten Paatsch

geschäftsansässig Adorferhof 25 in 53518 Leimbach

Handelsregister: Amtsgericht Koblenz, HRB 23015

Bearbeitung Fachgutachten

Dipl.-Ing. Peter Kuttelwascher

Dipl.-Ing. Cornelia Apel

planungsgruppe **grün** gmbh

Freiraumplanung | Umweltplanung

Bad Wildunger Str. 6, 34560 Fritzlar-Geismar,

Tel.: 05622/70552, Fax.: 05622/70552

fritzlar@pgg.de oder Neuland-ku@t-online.de

Rembertstraße 30, 28203 Bremen

Tel. 0421 / 33 752-0, Fax 0421 / 33 752-33

bremen@pgg.de

Inhalt

0	Planungsanlass und -ziele	3
I	Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	6
II	Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften Standortalternativen und wesentliche Auswahlgründe	8
III	Beschreibung der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage	10
	Aussagen übergeordneter und örtlicher Planungen	15
IV	Beschreibung der Beeinflussung der raum- und siedlungsstrukturellen Entwicklung durch das Vorhaben	24
V	Beschreibung der sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Siedlungs- und Infrastruktur	25
VI	Beschreibung der erheblichen überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und der Maßnahme zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Umweltverträglichkeitsstudie Stufe 1.)	26
VII	allgemein verständliche Zusammenfassung	36
VIII	Anhang	

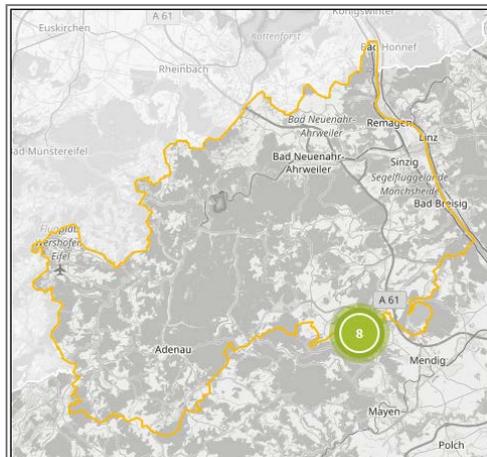
0 Planungsanlass und -ziele

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland sind in den vergangenen Jahren verschiedene internationale Verpflichtungen eingegangen, die zur Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen (u.a. Kohlendioxid) beitragen sollen. Diese Verpflichtungen führten zum politischen Willen, den Anteil erneuerbarer Energien auszubauen. Das Erneuerbare Energien Gesetz - zuletzt geändert am 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), welches zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist – das so genannte EEG 2017, bildet die nationale rechtliche Grundlage zum Ausbau dieser Energien.

Die Nutzung erneuerbarer Windenergie gewinnt laut dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung in dem als mit beachtlichem Windpotenzial einzustufenden Land Rheinland-Pfalz immer stärker an Bedeutung.

*„Das Land Rheinland-Pfalz will bis zum Jahr 2030 seinen Stromverbrauch bilanziell zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien decken. Dabei soll die Stromerzeugung etwa zu **zwei Dritteln aus der Windkraft** und zu 25 Prozent mittels Photovoltaik erfolgen. Bis 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt.“⁽¹⁾*

Grafischer Überblick über den Ausbaustand der raumbedeutsamen Anlagen auf Basis Erneuerbarer Energien in Rheinland-Pfalz, Stand 2015



Quelle der Abbildungen ⁽¹⁾

„Der Anteil der verwirklichten Stromerzeugung aus Windkraft am möglichen Potenzial in Rheinland-Pfalz betrug in 2014 lediglich 14,1 %. Das Potenzial wurde ermittelt unter der Annahme der Nutzung von 2 % der Landesfläche.“⁽²⁾

Den vorbezeichneten Datenquellen und den hier angeführten Grafiken ist zu entnehmen, dass Gebietsregionen -so auch der Landkreis Ahrweiler- reichhaltig Potenzial zur Nutzung der Windenergie bieten. Der Kreis Ahrweiler ist „auf dem Weg zur 100 % EE Region“ und hat bereits am 10. Juni 2011 durch seinen Kreistag den Beschluss gefasst, „den Stromverbrauch

⁽¹⁾ Energieatlas Rheinland-Pfalz, <https://www.energieatlas.rlp.de/earp/daten/ee-anlagen> , Stand 2015

⁽²⁾ https://www.foederal-erneuerbar.de/landesinfo/bundesland/RLP/kategorie/wind/auswahl/344-realisiertes_und_ges/#goto_344

im Kreis Ahrweiler bis zum Jahr 2030 bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken.“⁽³⁾ Damit folgt der Kreis Ahrweiler den landespolitischen Zielen.

Mit der Durchführung des vorliegend beantragten Raumordnungsverfahrens gem. § 15 ROG i.V.m. § 17 LPIG sowie § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 werden die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen unter Berücksichtigung aller Anforderungen zu steuern, insbesondere hinsichtlich ihrer Standorte und Maße, ihrer Infrastruktur und Eingriffsbilanz.

Damit wird unter Berücksichtigung der Themenkomplexe

- Artenschutz (Avifauna, Fledermäuse, Amphibien),
- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und Kompensationsmaßnahmen,
- Immissionsschutz,
- Landschaftsbild (Denkmalschutz, Naherholung),
- Historische Kulturlandschaft,
- Entwicklungsziele des Landes, Kreises und der Gemeinden

die Voraussetzung zur energetischen Optimierung für die Windenergienutzung im Zielgebiet geschaffen.

Die Antragstellerin plant im Kreis Ahrweiler, Verbandsgemeinde Adenau, Ortsgemeinden Reifferscheid sowie Pomster und Bauler (auch als Windpark Struth bezeichnet) die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Planung orientiert sich an der Vorhabensplanung aus dem vorliegenden Antrag, welcher erstmalig im Oktober 2014 eingereicht wurde und seither den Ergänzungen und Anpassungen durch Potentialanalysen und Konkretisierung der Planung unter Vorgabe der natur- und artenschutzrelevanten sowie der raumordnerischen Belange unterlag. Mit der **Überarbeitung der Planung** wurde die Abgrenzung der Zielgebietsflächen entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms des Landes Rheinland-Pfalz (LEP IV, Stand 3. Teilfortschreibung, Stand Verordnung vom 27.09.2016) sowie des Regionalen Raumordnungsplans Region Mittelrhein-Westerwald (RROP Endbericht vom 28.05.2014 unter Einbeziehung der Ergänzungen zum Endbericht, Stand 08.07.2014 ⁽⁴⁾) geändert.

Ein wesentliches Ergebnis dieser Konkretisierung ist die Reduzierung der geplanten Anzahl an Windenergieanlagen um mehr als 30 % verglichen mit den Antragsinhalten aus Oktober 2014. Die Antragstellerin hat 4 Windenergieanlagen aus dem Planungsvorhaben gestrichen.

Mit der vorliegenden Planung können die Gemeinden zum Erreichen der genannten energiepolitischen Ziele beitragen. Gleichzeitig werden die in den übergeordneten Planungen genannten Vorgaben umgesetzt, zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten für die regionale Wirtschaft zu schaffen und diesen Wirtschaftszweig damit langfristig zu sichern. Gleichzeitig

⁽³⁾ <https://www.kreis-ahrweiler.de/menue.php?menue=53>

⁽⁴⁾ <http://www.mittelrhein-westerwald.de/upload/Konzept%20Windenergie%20zum%20Entwurf%202014.pdf>

werden ländliche Räume als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt und die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung verbessert.

I. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Antragstellerin, Bauherr und Betreiber

Stromflut Hocheifel GmbH & Co KG
 geschäftsansässig Adorferhof 25 in 53518 Leimbach
 Handelsregister: Amtsgericht Koblenz, HRA 21029

vertreten durch
 die persönlich haftende Gesellschafterin
 Stromflut GmbH
 diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer
 Gereon Schürmann und Carsten Paatsch
 geschäftsansässig Adorferhof 25 in 53518 Leimbach
 Handelsregister: Amtsgericht Koblenz, HRB 23015

Zu Jahresbeginn 2017 wurde die Luftstrom Hocheifel GmbH & Co KG umbenannt in Stromflut Hocheifel GmbH & Co KG. Damit lassen sich die unterschiedlichen Betreiberangaben, die im Laufe des langen Planungsprozesses verwendet wurden, erklären.

Beantragt wird die Genehmigung zu Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen, welche in den nachfolgenden Gemarkungen antragsgegenständlich sind:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ortsgemeinde	Verbands- gemeinde	Landkreis	Windpark- Bezeichnung
1.	Reifferscheid	11	36	Reifferscheid	Adenau	Ahrweiler	Windpark Reifferscheid
2.	Reifferscheid	11	34	Reifferscheid	Adenau	Ahrweiler	
3.	Reifferscheid	11	33	Reifferscheid	Adenau	Ahrweiler	
4.	Reifferscheid	11	21	Reifferscheid	Adenau	Ahrweiler	
5.	Pomster	14	975/728	Pomster	Adenau	Ahrweiler	Windpark Struth
6.	Pomster	14	975/728	Pomster	Adenau	Ahrweiler	
7.	Bauler	1	59	Bauler	Adenau	Ahrweiler	
8.	Bauler	7	4	Bauler	Adenau	Ahrweiler	

Antragsgegenständlich sind Windenergieanlagen moderner Bauart nach aktuell technischem Standard mit einer Nennleistung von 3-5 MW, durchschnittlich 150 m Nabenhöhe sowie rd. 75 m Rotorblattlänge. Diese Baureihen zeigen Gesamtbauhöhen von rd. 225 Metern. Diese Anlagen erfüllen das Ziel der energetischen Optimierung durch möglichst wenig Flächenverbrauch bei gleichzeitiger Reduzierung der Anzahl an Windenergieanlagen. Es erfolgt eine Konzentrationsplanung.

Die Erschließung der Windparkflächen und der Anlagenstandorte auf den jeweiligen Baugrundstücken ist über Nutzungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern gesichert.

Die verkehrliche Anbindung der Windparks erfolgt, ausgehend von der B 258, L 10 und K 17 (Reifferscheid) und der B 258 (Pomster, Bauler). Es werden als Anfahrtswege die ausgebauten Forst- und Feldwege genutzt. Dazu kommen teilweise neu anzulegende Zufahrten sowie Zuwegungen zu den einzelnen Windenergieanlagen (nachfolgend auch „WEA“ genannt). Die zur Errichtung und zum Betrieb benötigten Zuwegungen verfügen über eine Breite von 4,50 m. Im Bereich von Einmündungen, Kreuzungen und Kurvenbereichen erfolgen ggf. Verbreiterungen auf eine Breite von 5,50 m. Diese werden während der Bauphase benötigt, um den Schwerlasttransporten und Kranfahrzeugen die problemlose Zufahrt zur Baustelle zu ermöglichen und bleiben nach der Bauphase zu Wartungs- und Reparaturzwecken erhalten.

Für die Kranstellfläche einschließlich der Vormontageflächen sowie für zusätzliche Lagerflächen sind pro WEA weitere, temporär notwendige, Flächen erforderlich, die je nach Erfordernis wieder zurückgebaut werden können. Kranstellflächen und Standorte liegen weitestgehend im Forst.

Die Energieeinspeisung soll ins regionale Umspannwerk Adenau/Wimbach erfolgen, jeweils ca. 5 km entfernt. Leitungsverluste sind als sehr gering einzustufen und damit zu vernachlässigen.

Die Zeitplanung erstreckt sich über das Raumordnungsverfahren - ein Abschluss wird bis Jahresende 2017 beabsichtigt - und das BImSchG Genehmigungsverfahren bis Juni 2018, so dass nach anschließendem Ausschreibungsverfahren gem. EEG 2017 der Bau noch in 2018 begonnen werden kann. Eine Fertigstellung der Errichtung und Inbetriebnahme aller 8 Windenergieanlagen wird für das I./II. Quartal 2019 erwartet.

Gemäß den Angaben des Windatlas RLP (2013) liegen die hier beantragten Vorhaben in Gebieten der so genannten Windklasse 3, was bedeutet, dass Windgeschwindigkeiten > 6,0 m/s in 100 m über Grund vorherrschen. Der Windatlas RLP weist die Windklassen 1 (< 5,8 m/s) bis 3 aus.

Hohe Windgeschwindigkeiten mit durchschnittlich mindestens 6,5 m/s auf Nabenhöhe lassen hier eine optimale Windenergienutzung erwarten.

Begründung des Vorhabens (Ergänzung zu Kap. 0, Planungsanlass und -ziele, S. 2/3)

Das Vorhaben dient der dezentralen Stromerzeugung aus regenerativen Energieanlagen und somit dem Ziel der bundesweit vorgegebenen Energiewende, der vom Land vorgegebenen vollständigen Gewinnung von Strom aus Erneuerbaren Energieträgern und den gleichlautend definierten Zielen des Kreises Ahrweiler.

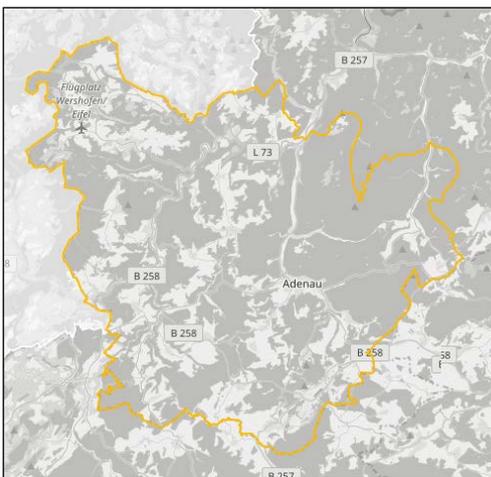
Laut dem Wissenschaftsprojekt „EnAhrgie“ kann der Kreis Ahrweiler das Ziel der Versorgung mit heimischem Strom bis 2030 nur durch erheblichen Zubau an Windenergieanlagen erreichen. Derzeit deckt der Kreis Ahrweiler mit knapp rd. 13 % seinen Strombedarf von ca.

600.000.000 kWh aus Erneuerbaren Energien. Durch den Einsatz von Windenergieanlagen der modernen Baureihe wie oben beschrieben an den hier beantragten Standorten kann der Strombedarf des Kreises Ahrweiler mit weiteren mindestens 10 % aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Damit hätte dieser Landkreis nahezu ein Viertel seiner Zielsetzung „auf dem Weg zur 100 % EE Region“ erreicht.

II. Übersicht über Standortalternativen und wesentliche Auswahlgründe

In der Verbandsgemeinde Adenau wurde in der Vergangenheit eine Windenergieanlage (klassifiziert als Kleinanlage, Typ Tacke 80) am westlichen Ortsrand von Reifferscheid betrieben. Diese Kleinwindkraftanlage ist zwischenzeitlich außer Betrieb gesetzt und zurückgebaut. Demgemäß wird auf den Flächen der Verbandsgemeinde Adenau aktuell keinerlei Strom mittels Windenergienutzung erzeugt. In der Verbandsgemeinde Adenau wird laut der veröffentlichten Daten aus dem Energieatlas Rheinland-Pfalz ⁽¹⁾ sehr wenig Strom aus Erneuerbaren Energien produziert. Dortige Daten veranschaulichen in den beiden nachfolgenden Abbildungen die aktuelle Stromerzeugung am Beispiel von Windenergie- und Bioenergienutzung.

Windenergienutzung VG Adenau



Quelle der Abbildungen ⁽¹⁾ keine Windenergienutzung

Bioenergienutzung VG Adenau



dunkelgrün: 0,4 MW am Netz / hellgrün: 2,4 MW genehmigt

Die internationalen Verpflichtungen sowie die Entscheidung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland zur Umstellung der Energieversorgung weg von atomaren und fossilen Energiequellen hin zu nachhaltigen, erneuerbaren Energiequellen führte in der Verbandsgemeinde Adenau u. a. zur Einleitung einer Flächennutzungsplanung Teilbereich Windkraft. Nach Abarbeitung einiger Kriterien ergab sich eine für weitere Untersuchungen geeignete Restfläche von 1,8 % des Verbandsgemeindegebietes, welche die Vorgabe der Landesregierung von rd. 2 % der Fläche nicht erreichte. Daraufhin nahm die Verbandsgemeinde Adenau von einer weiteren Planung Abstand. (Siehe auch beiliegendes Schreiben der VG Adenau).

Nach diesseitiger Auffassung ist die Nutzung der Windkraft in der VG Adenau trotz guter Windhöffigkeit nur an wenigen Standorten möglich.

Die Antragstellerin ließ über Fachgutachter seit 2011 neben den auf Seite 3 genannten Themenkomplexen zusätzlich nach folgenden Kriterien und im Rahmen einer Potenzialanalyse geeignete Standorte gem. folgenden Kriterien untersuchen:

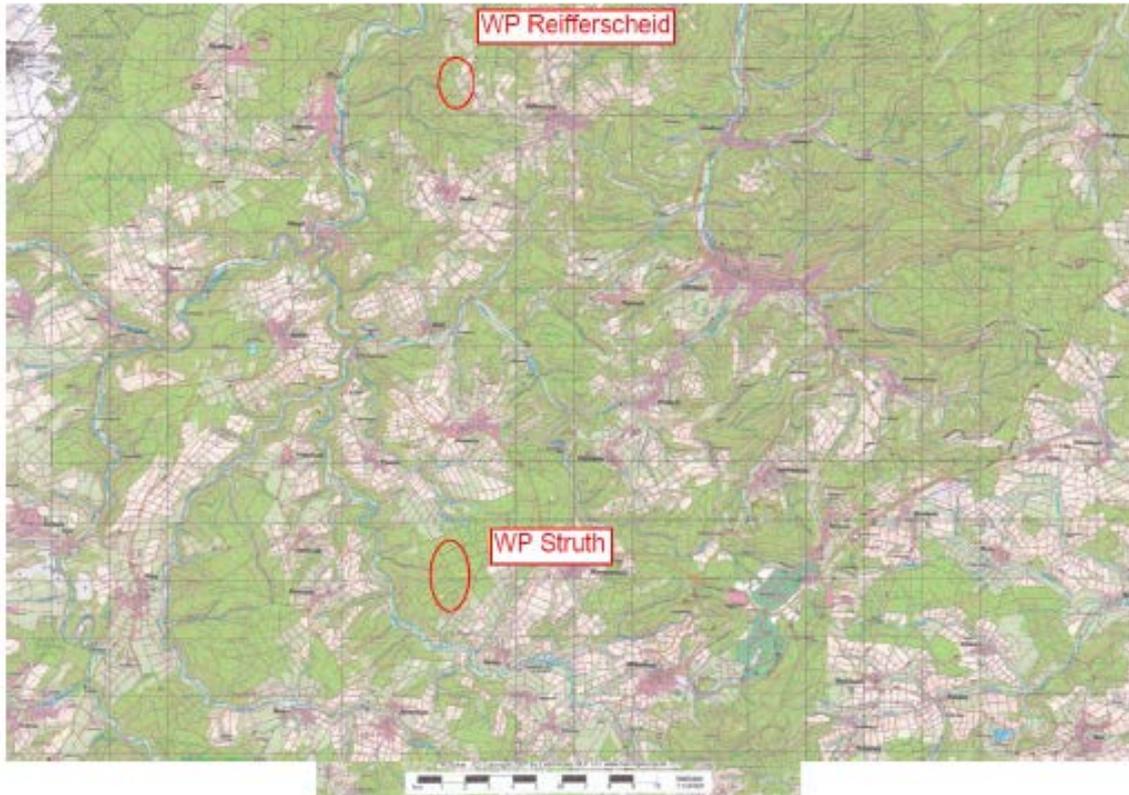
- Entfernung von ca. 1.000 m zu bewohnten Ortslagen
- Netzanbindung
- ca. 500 m über NN (Windhöffigkeit)
- durch die Schwertransporte erreichbar
- Herstellung von Kranstellflächen und temporär baubedingten Lagerflächen
- Gesicherte Erschließung und Flächenverfügbarkeit

In Absprache mit den Gemeinden wurden Flächen im Gemeinde- und Kirchenwald als geeignet definiert, da hier neben den oben angeführten Kriterien die geplanten Windenergieanlagen zudem außerhalb der Hauptsichtachse der Bebauung stehen. Aufgrund von Abständen, Erschließungsmöglichkeiten und den örtlichen geographischen Gegebenheiten ist die Nutzung von Windenergieanlagen moderner Baureihen an den ausgewählten Standorten möglich und unterliegt somit der Konzentrationsplanung. In der Gemarkung Reifferscheid wurden mithin 4 Standorte und im Zielgebiet Windpark Struth, betreffend die Gemarkungen Barweiler, Pomster und Bauler zusätzlich 8 mögliche Standorte verifiziert. Diese insgesamt 12 geplanten Windenergieanlagenstandorte reduzierten sich nach weiteren Untersuchungen um 5 Standorte im „Windpark Struth“ aufgrund artenschutzrelevanter Untersuchungsergebnisse (Rotmilanvorkommen) und 1 neuer Standort konnte identifiziert und somit in die Planung und weitere Untersuchung aufgenommen werden. Somit ergaben sich die hier antragsgegenständlichen insgesamt 8 Standorte der o. g. Windenergieanlagen.

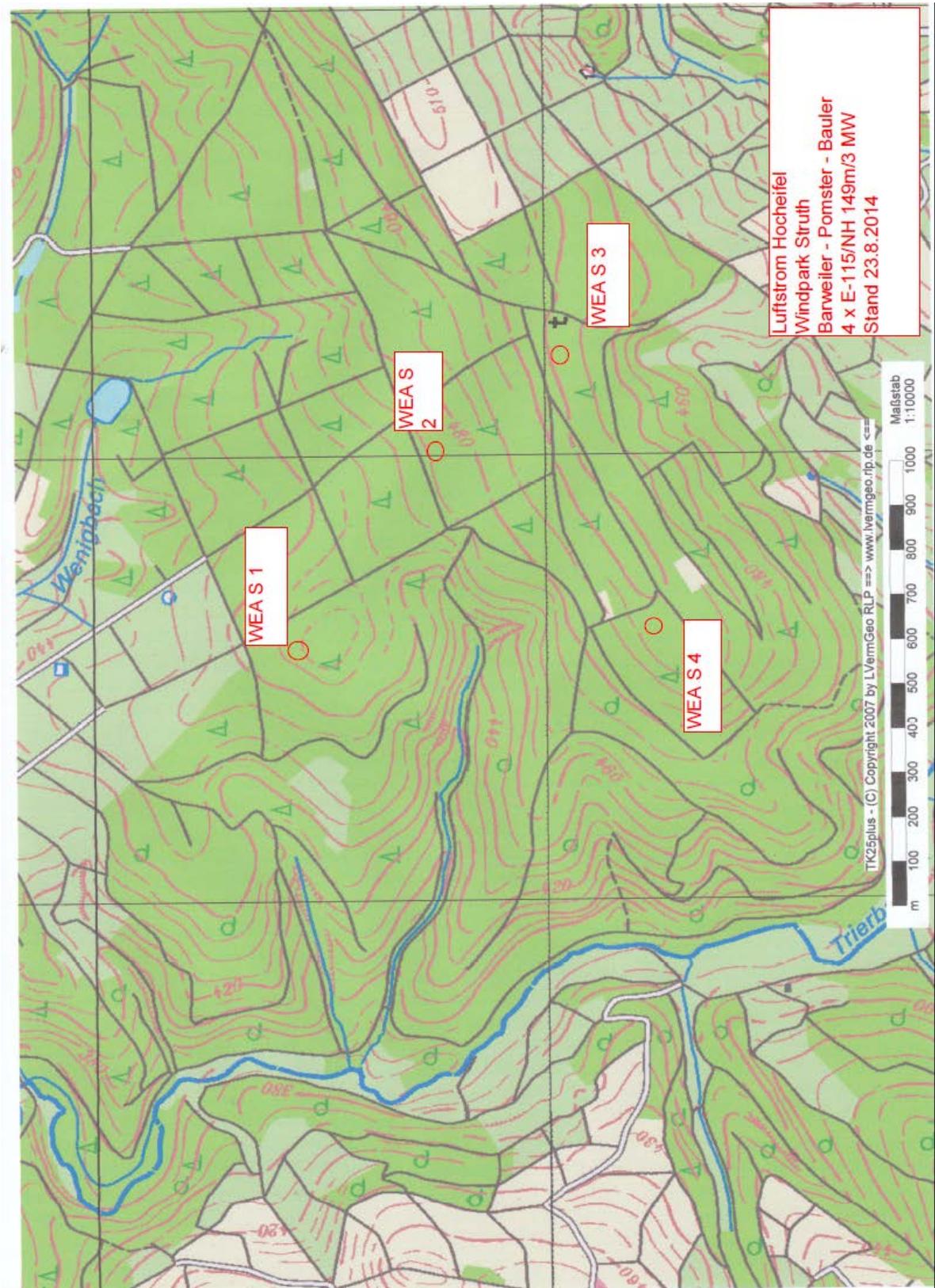
III. Beschreibung der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage

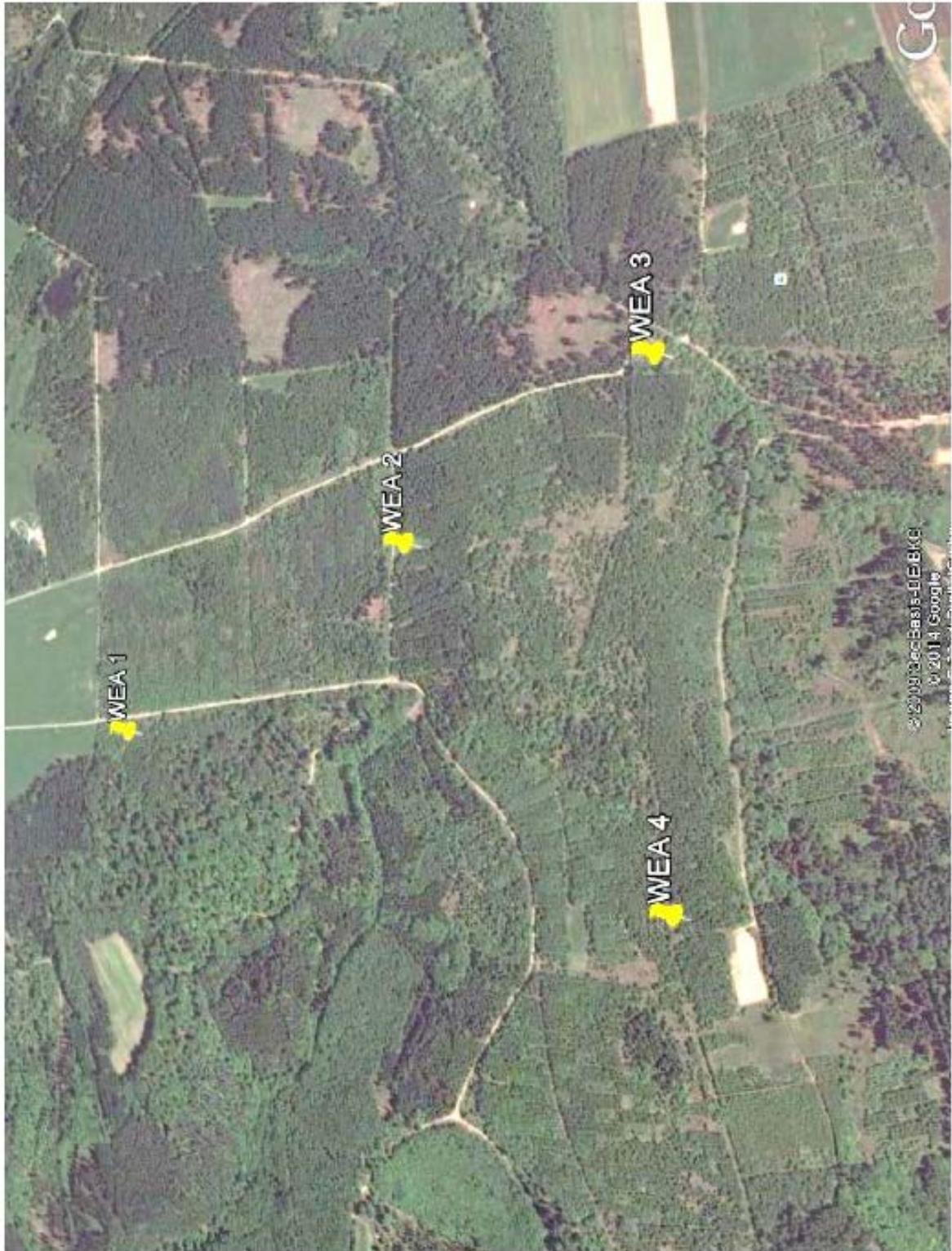
Lage der beiden geplanten Windparks Struth und Reifferscheid

WP Struth + Reifferscheid



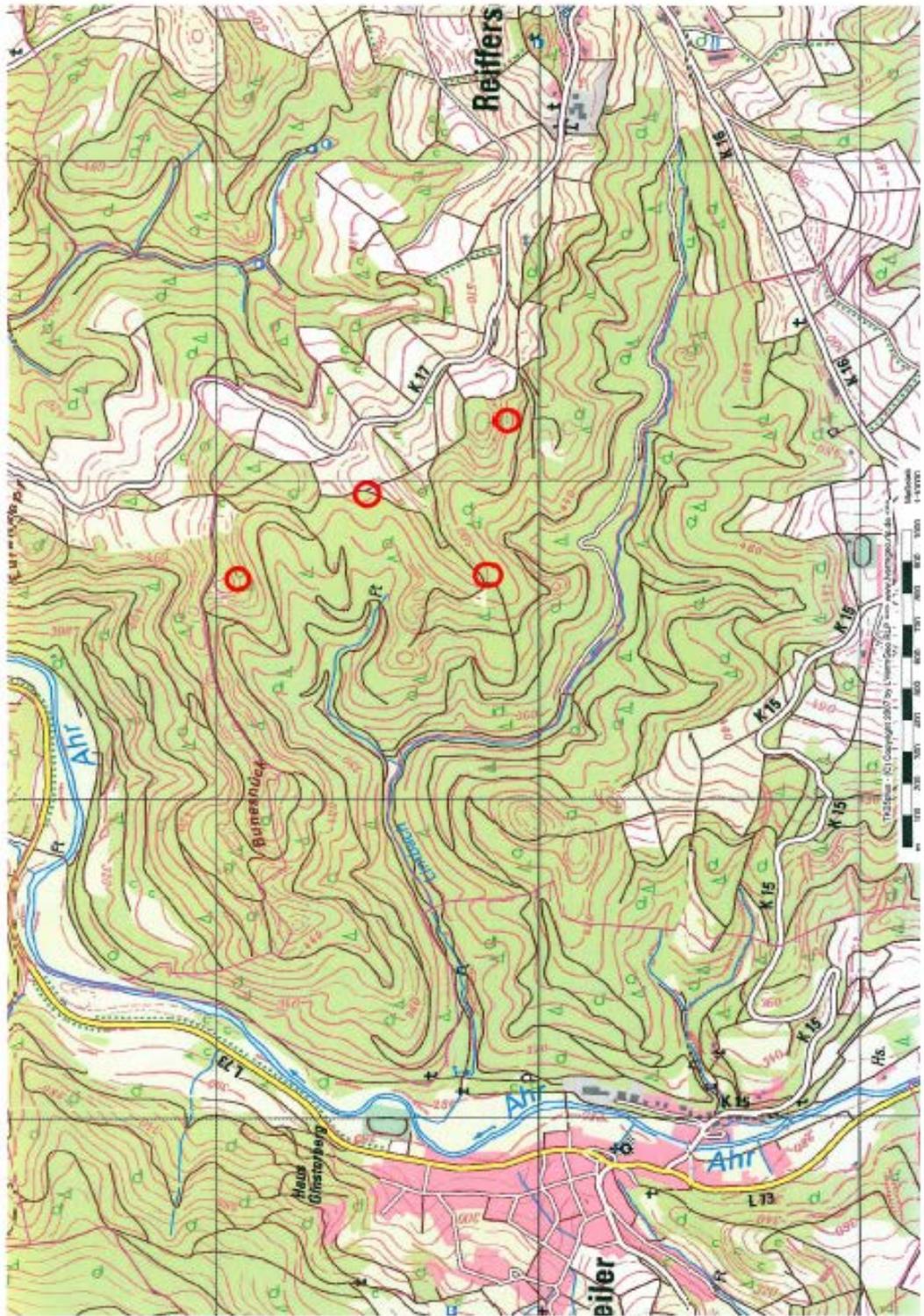
Geplanter Windpark Struth nach Reduzierung der geplanten WEA von 8 auf 4 Anlagen nach den Ergebnissen der avifaunistischen Untersuchung

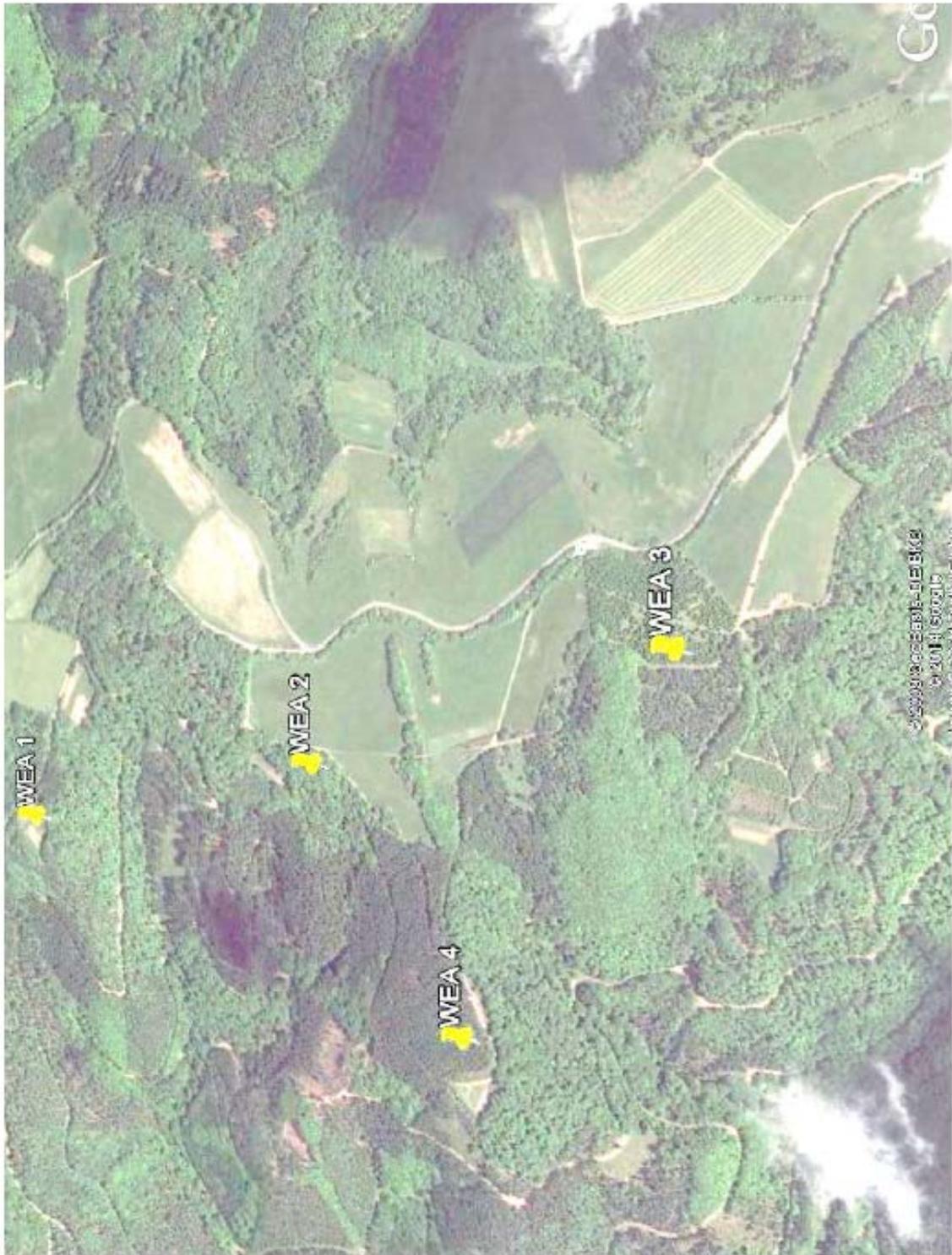




Geplanter Windpark Reifferscheid

LUFTSTROM Projekt Windpark REIFFERSCHIED





Aussagen übergeordneter Planungen

Landesentwicklungsplan LEP IV Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien

LEP IV 2008 mit Fortschreibung 2013 (Kapitel 5.2.1, umgesetzt im RROP-E Kapitel 3.2.2)

Der LEP IV seiner 3. Fortschreibung legt fest, dass im Hinblick auf eine Reduzierung der Klimagase von 90 % bis 2050 bis zum Jahr 2020 die Stromerzeugung aus der Windkraft in Rheinland-Pfalz verfünffacht werden soll.

In Ziel 163 soll der Ausbau der Windkraft durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.

Gemäß Z 163 b müssen in den Regionalplänen Vorranggebiete ausgewiesen werden. Dabei sind in den jeweiligen Regionen Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. Nach derzeitigen Erkenntnissen verfügen die Hochflächen der Hocheifel über ein erhebliches Potential zur Windstromerzeugung. Windgeschwindigkeiten von bis zu 7 m/s zeugen von sehr hoher Windhöffigkeit. Insofern wären die beantragten Flächen vorrangig zu sichern.

Z 163 d legt fest, dass der Ausweisung von Windenergiestandorten in FFH- und VSG eine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzzwecke entgegenstehen muss. Eine Ausnahme muss also erteilt werden, wenn keine gravierenden Belange dem widersprechen.

G 163 e definiert als Ausschlussgebiete Laubwaldbestände ab einem Alter von 120 Jahren oder strukturreiche totholz- und biotopreiche größere Laubwaldkomplexe.

Alle genannten Ziele werden in den beiden beantragten Flächen Reifferscheid und Struth erreicht, es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzziele ersichtlich.

Z 163 e hält interkommunale Kooperationen im Hinblick auf die Entwicklung der Windkraft für erstrebenswert. Dies trifft auf den geplanten Windpark Struth zu, wo der Windpark im Gemeindewald von Barweiler, Pomster und Bauler gemeinsam in enger Kooperation errichtet werden soll.

Z 163 h hat die vorgegebenen Abstände der WEA von Ortsflächen von Höhen der WEA abhängig gemacht. Daher kann der Standort Reifferscheid 3 nur mit einer WEA mit einer Maximalhöhe von 200 m beplant werden.

Der RROP-E enthält zur VG Adenau einige Ziele und Erläuterungen.

G 10 definiert die VG als Entwicklungsschwerpunkt des ländlichen Raums und Bereich mit disperser Siedlungsstruktur.

Z 49 Unter die dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung zählt auch die Nürburg. Diese sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

G 57 In der Tabelle 4 zu den regional bedeutsamen Kulturlandschaften sind unter 3.1 auch das Ahrtal und die Ahreifel aufgeführt. Diese zeichnen sich durch die Merkmale „Wein, Weinterrassen, ehemalige Niederwaldnutzung, historische Ortsbilder und Burgen sowie (extensive) Weiden und Wiesen“ aus. Die beantragten Standorte betreffen keine der genannten Merkmale.

Unter G 78 wird die VG Adenau als „bedeutsame historische Kulturlandschaft mit gehobener Bedeutung“ in der Stufe 4 eingruppiert, wobei es auf der Skala 1 bis 5 zur zweitniedrigsten Stufe reicht. Mehr als die Hälfte des Kreises Ahrweiler ist in dieser Stufe einsortiert.

G 58 klassifiziert die Gegend um Reifferscheid als „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“. Diese sollen in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft wegen nachhaltig geschützt werden. Die Landschaft soll in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. Dabei soll der Schutz des Landschaftsbildes besonderes Gewicht beigemessen werden. Das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus umfasst reichlich mehr als die Hälfte des gesamten Planungsraums. Bei einem derart großen Gebiet kann der Betrieb von vier WEA, die nur in einem sehr engen Umfeld akustisch und nur in einem äußerst beschränkten Raum optisch wahrgenommen werden können, die Gesamtfunktion kaum beeinträchtigen.

G 142 zielt darauf ab, in allen Teilräumen eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sicher zu stellen. Demnach ist es dringend geboten, im Kreis Ahrweiler weitere Beiträge zur Erneuerbaren Energieversorgung zu betreiben, da gerade in diesem Landkreis diesbezüglich großer Nachholbedarf besteht. Bis auf WEA im Windpark Weibern gibt es im Kreis Ahrweiler keine WEA.

G 147 fordert eine stärkere Nutzung von regenerativen Energiequellen. Diese leisten einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, zum globalen Klimaschutz und zur Senkung der Importabhängigkeit.

G 148 f fordert einen Puffer von 5 km um die historischen Kulturlandschaften Stufe 1 und 2. In den weiteren Gebieten könne nur der Nachweis erheblicher Beeinträchtigung von Schutzzwecken zur Ablehnung der Anträge auf Genehmigung von WEA auch in Schutzgebieten führen. Der Abstand der Nürburg, die in die Schutzklasse eingereiht ist, zum Windpark Struth beträgt über 6, nach Reifferscheid über 9 km. Damit wird der geforderte Abstand eingehalten und eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein.

Rundschreiben Windenergie des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft vom 28.5.2013

Die Landesregierung gibt vor, dass bis 2030 mindestens der gesamte Stromverbrauch des Landes aus regenerativen Quellen gedeckt werden soll. Die Menge des Stroms aus Windenergie soll bis 2020 verfünffacht werden. Alle Regionen des Landes sollen dazu ihren

Beitrag leisten. Es sollen mindestens 2 % der Landesfläche zur Windenergienutzung bereit gestellt werden, auch im Wald.

Der Kreistag Ahrweiler hat am 10.6.2011 beschlossen, bis 2030 den Strombedarf des Kreises aus Erneuerbaren Energien zu decken.

In der VG Adenau wurden die Planungen für einen Flächennutzungsplan Teilbereich Windenergie eingestellt.

Die Gemeinden Reifferscheid, Barweiler, Pomster und Bauler haben jeweils nach Vorstellung der Pläne einen Nutzungsvertrag mit der Fa. Stromflut Hocheifel GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Das Vogelschutzgebiet Ahrgebirge ist mit einer Ausdehnung von 33.000 Hektar das größte Vogelschutzgebiet in Rheinland-Pfalz. Kennzeichen sind u.a. die hohe Brutdichte an Schwarzstörchen und eine Rotmilan-Population. Das Gebiet erstreckt sich u.a. über die Verbandsgemeinde Adenau.

Ziele der Ausweisung dieses Schutzgebiets sind

- "Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik,
- ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität,
- Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald als Nahrungshabitat und nicht intensiv genutztem Grünland."

Die Windparkplanungen liegen auch im Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel.

Schutzzweck ist hier

- Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- Die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes und
- Die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Die Windparkplanungen liegen (abgesehen von der jeweiligen Lage in Vogelschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten) bis auf eine Anlage, deren Standort gesondert behandelt wird, außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß §§ 31-36 BNatSchG (Richtlinie 79/409/EWG und Richtlinie 92/43/EWG).

Auf den nachseitig folgenden Karten sind alle relevanten Schutzgebiete um die geplanten Windparks Struth und Reifferscheid in Zuordnung zu den geplanten Standorten dargestellt. Anschließend werden die Standorte der einzelnen Anlagen vorgestellt und hinsichtlich ihrer Eignung beschrieben.

Die Auseinandersetzung mit den Zielen des Vogelschutzgebiets AhrEifel und des Landschaftsschutzgebiete Rhein-Ahr-Eifel findet sich in Kapitel 6 ab S. 24.

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat mit Urteil vom 18.5.2006 (1 A 11398/04) beantragte Windkraftstandorte in der VG Adenau abgelehnt.

Das Urteil des OVG Koblenz bezieht sich auf Standorte im Grenzgebiet der Gemeinden Wimbach und Kottenborn. Die damals beplanten Standorte liegen über 4 km (Pomster/Bauler) und 7 km (Reifferscheid) von den nun in Frage stehenden Planungsgebieten entfernt. Die Gemeinde Wiesemscheid wird in dem Urteil nach diesseitiger Auffassung nicht gemeint. Daher gibt es auch keine gemeinsame Grenze zwischen Wimbach/Kottenborn und den Gemeinden Reifferscheid, Bauler und Pomster, in denen WEA errichtet werden sollen. Zudem geht aus der Urteilsbegründung an keiner Stelle hervor, dass in Nachbargemeinden von Wimbach oder Kottenborn eine Genehmigung von WEA von vornherein ausgeschlossen ist. Das Urteil schließt nicht einmal generell die Gemeindegebiete als mögliche Standorte für WEA aus, sondern spricht immer wieder vom „hier zu beurteilenden Einzelfall“. Es beschreibt ein Biotop, die nähere Umgebung, spricht vom Blick auf Nürburg und Hohe Acht und der Verordnung des LSG Rhein-Ahr-Eifel, die je als Grundlage des ablehnenden Bescheids angeführt werden.

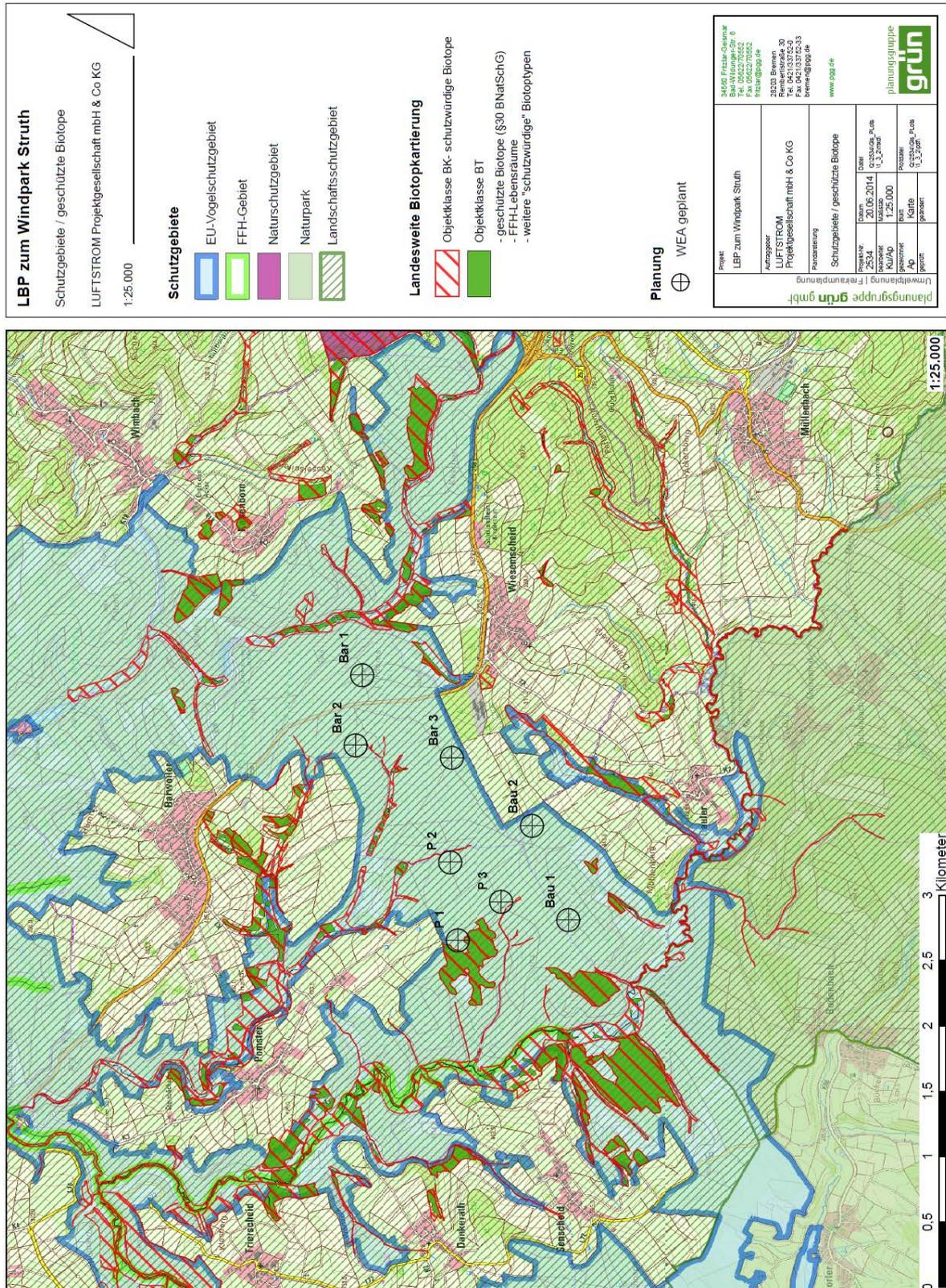
Zu den beantragten Standorten darf erwähnt werden, dass von keinem die Nürburg oder die Hohe Acht sichtbar sind, da sie allesamt im Wald oder am Waldrand liegen. Da das Urteil des OVG besonders auf die horizontale Sicht als Maßstab abhebt, können Sichtachsen nicht als Gegenargument angeführt werden. Von den geplanten Standorten der WEA gibt es keine Fernsicht, da sie von Bäumen umstanden sind.

Bezüglich der ins Feld geführten Landschaftsschutzverordnung Rhein-Ahr-Eifel hat u.a. das Rundschreiben Windenergie des Ministeriums für Wirtschaft, ... vom 28.5.2013 auf S. 35 f. angeführt:

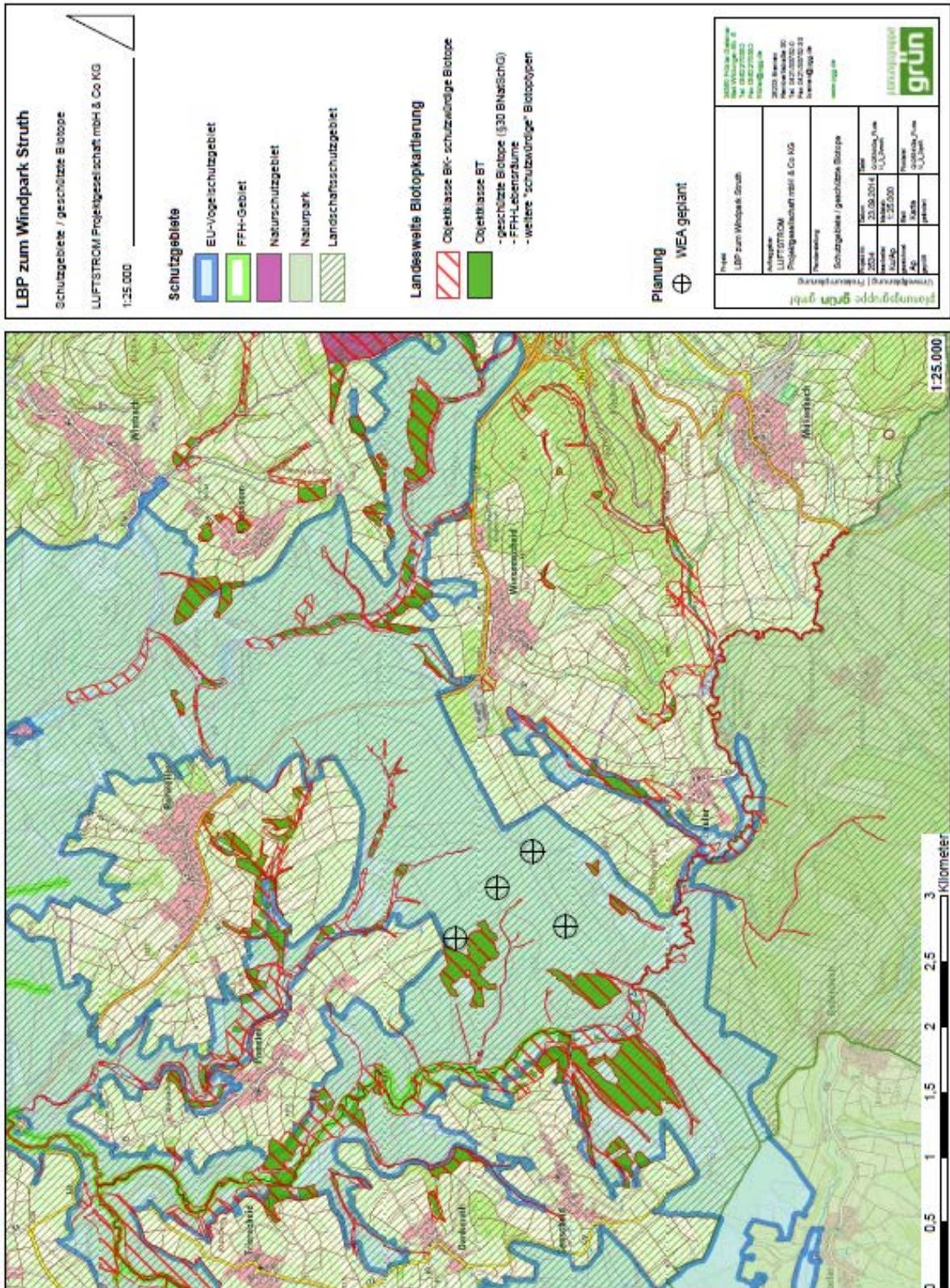
„ In Landschaftsschutzgebieten ist die erforderliche Genehmigung regelmäßig zu erteilen, da das öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energien in der Regel andere, in der Abwägung einzubeziehende Belange überwiegt.“

Somit kann die grundsätzliche Ablehnung mit Hinweis auf die Landschaftsschutzverordnung, die das OVG vorbringt, nicht angewandt werden.

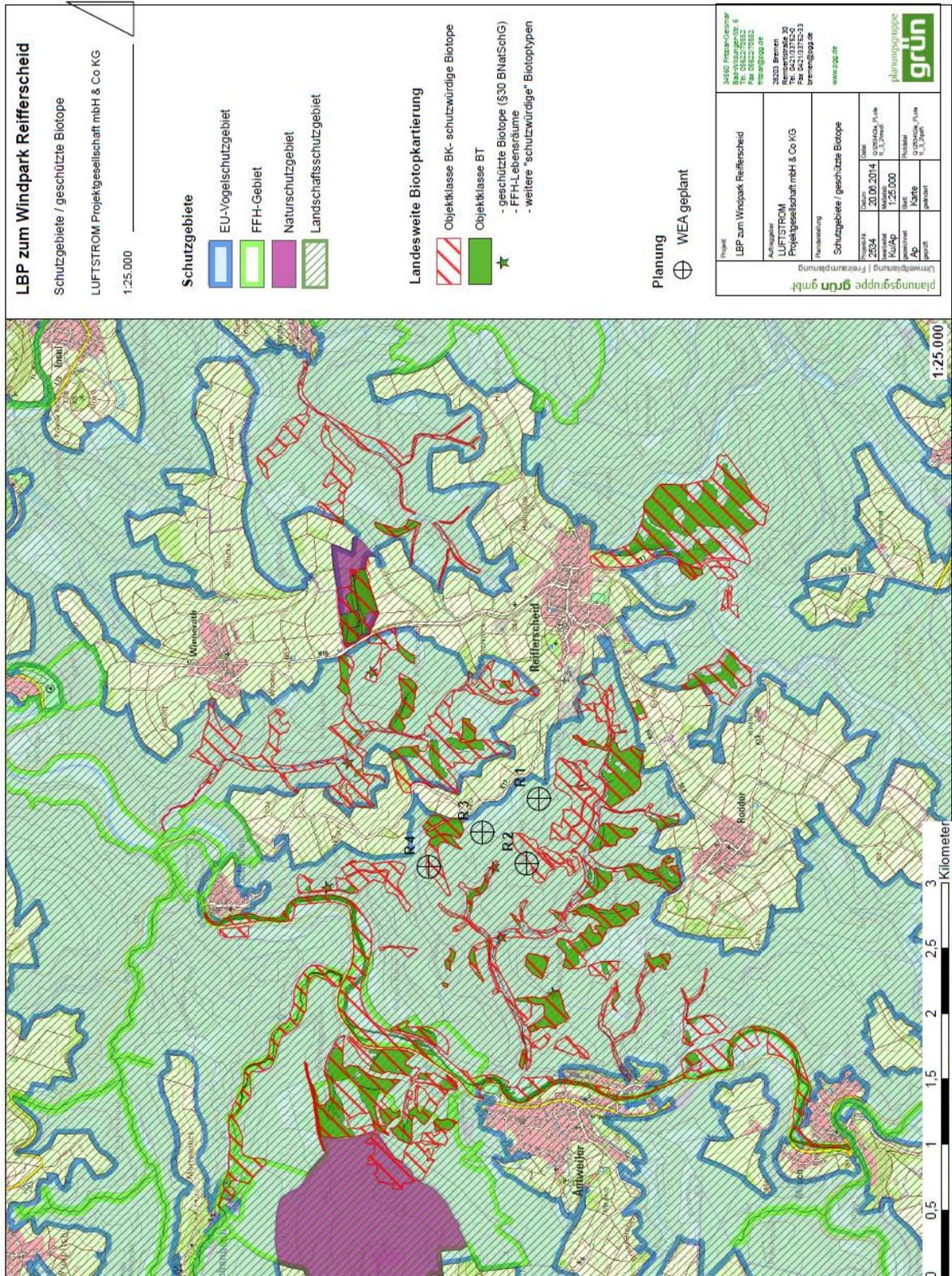
Windpark Struth Schutzgebiete vor Reduzierung (nach avifaunistischer Kartierung) von 8 WEA auf 4 geplante WEA



Windpark Struth Schutzgebiete mit 4 geplanten WEA (Originalkarte siehe Anhang)



Windpark Reifferscheid Schutzgebiete (Originalkarte siehe Anhang)



Beschreibung der einzelnen Standorte

Reifferscheid 1

Der geplante Standort befindet sich in der Randzone der angesprochenen Biotopabgrenzung der landesweiten Kartierung (siehe nachfolgenden Kartenausschnitt, der schraffierte Bereich ist die Abgrenzung des schutzwürdigen Bereiches nach Landeskartierung, hellgrün ist Wildackerfläche).

Es handelt sich hier im Randbereich um einen Buchenreinbestand in einer Ausprägung mit mittlerer bis geringerer (siehe Foto unten) ökologischer Bedeutung bezüglich Altersstruktur und Zonierung der Baum-, Strauch- und Krautschicht. Die benachbarte Wildackerfläche ermöglicht die eingriffsarme Nutzung als temporäre Lagerfläche zu dem geplanten WEA-Standort, der sich durch die Anforderungen an die Windhöflichkeit hier ergibt. Die Randlage der geplanten WEA in dem als schutzwürdig abgegrenzten Bereich mit benachbarter Wildackernutzung (nutzbar als temporäre Stell- und Lagerflächen) und der hier nur mittleren bis geringeren ökologischen Wertigkeit des Waldbestandes erscheint vor dem Hintergrund eines privilegierten Bauvorhabens im Sinne einer Aussparung wertvoller Waldbestände als angemessen.



Obiges Foto zeigt den geplanten Standort der WEA. Der Rotbuchenreinbestand ist mittleren bzw. eher jüngeren Alters. Eine Strauch- und Krautschicht als charakteristisches Element eines ökologisch hochwertigen Waldbestandes fehlt ganz. Der Bestand ist forstlich sehr stark überformt, und daher ist die Argumentation, mit dem Standort der WEA hier ökologisch hochwertige Waldbestände ausgespart zu haben, unserer Meinung nach zutreffend.

Reifferscheid 2

Dieser Standort befindet sich im Randbereich eines ca. 70-jährigen Buchenwaldes. Lediglich das Fundament liegt in der Waldparzelle, Kranstellfläche und Zuwegung liegen auf

Mähwiesen. Der Eingriff in den Buchenbestand wird sich auf ca. 400 m² beschränken, die Kranstellfläche und Zuwegung nutzt vorhandene Wege, sodass auch hier der Eingriff minimiert ist und als nicht erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des LSG und VSG angesehen werden kann.

Reifferscheid 3

Zuwegung und Standort liegen in einem Fichten-Douglasienbestand, ca. 30 Jahre alt. Die Nachbarparzelle ist im vergangenen Jahr komplett gerodet worden, sodass bei Realisierung dieses Standortes die offene Fläche ausgedehnt würde. Eine Kollision mit den Zielen der Schutzverordnungen ist nicht gegeben.

Reifferscheid 4

Oberhalb einer größeren Wildäsungsfläche und unter Einbeziehung einer solchen neben der Zufahrt soll dieser Standort realisiert werden. Der Bewuchs setzt sich aus einigen älteren Kiefern und einer ungepflegten Fichtenkultur sowie Weiden und Birken zusammen.

Struth 1

Genutzt werden soll für den Standort eine ehemalige Offenfläche am Rand der Forststraße. Die Offenfläche ist inzwischen mit einigen Weiden bewachsen. Am Rande des geplanten Standortes werden auch noch einige jüngere Fichten dem Bau weichen müssen.

Struth 2

Für diesen Standort soll eine Wildäsungsfläche mit genutzt werden. Da der gesamte Struth eine große, mit Fichten bestockte Windwurffläche ist, wird auch hier kein wertvoller Waldbestand tangiert, wenn außer der Wildäsungsfläche in Seitenbereichen Fichten gefällt werden.

Struth 3

Im Bereich hinter einer kleinen Wegekapelle liegt wie bei Struth 1 eine ehemalige Offenfläche, die verbuscht ist, angrenzend eine junge Fichtenkultur, die für Kranstellfläche und Standort genutzt werden sollen.

Struth 4

Diese WEA ist in einem reinen Jungfichtenbestand geplant. Wie bei den anderen Standorten werden auch hier keine wertvollen Bestände in Anspruch genommen.

IV. Beschreibung der Beeinflussung der raum- und siedlungsstrukturellen Entwicklung durch das Vorhaben

Negative Wirkungen der geplanten Windparks auf die raum- und siedlungsstrukturelle Entwicklung werden nicht gesehen, da die Vorhaben weit entfernt von Siedlung und Infrastruktur in abgelegenen Waldbereichen angesiedelt werden sollen.

Bei den geplanten Standorten wurden gezielt wertvolle Waldbestände (z. B. die Abgrenzungen der landesweiten Biotopkartierungen) ausgespart, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Die geplanten WEA-Standorte wurden weitgehend in für Natur und Landschaft wenig bedeutsame Nadelwaldmonokulturen gelegt.

Die Planungen im Windpark Reifferscheid wurden der Dritten Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm angepasst. Daher musste die WEA 3 in Reifferscheid in der Höhe auf 200 m limitiert und daher eine kleinere WEA eingesetzt werden.

Nach den Ergebnissen der faunistischen Erhebungen (Vögel und Fledermäuse) wurden die WEA-Standort nochmals verschoben und im Falle Struth von 8 auf 4 geplante WEA reduziert.

Sichtfeldanalysen und Visualisierungen zum Windpark Reifferscheid und Windpark Struth siehe Anhang.

V. Beschreibung der sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Siedlungs- und Infrastruktur

Sonstige erhebliche negative Auswirkungen der geplanten Windparks auf die raum- und siedlungsstrukturelle Entwicklung sind nicht erkennbar, da die Vorhaben weit entfernt von Siedlung und Infrastruktur liegen und in abgelegenen Waldbereichen gebaut werden sollen.

VI. Beschreibung der erheblichen überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen haben einen dreiflügligen Rotor, einen runden, geschlossenen Mast aus Stahlbeton oder Stahlrohr. Die Transformatoren befinden sich innerhalb der Anlagen.

Die Fundamente der Anlagen bestehen aus einem Kreisfundament. Für das Fundament der geplanten Anlagen werden ca. jeweils 400 m² Fläche benötigt.

Das Fundament hat eine Grundfläche von ca. 400 m². Das Fundament wird zum größten Teil wieder mit Mutterboden bedeckt, sodass nur ca. 100 m² sichtbar bleiben. Damit ergeben sich jeweils ca. 100 m² sichtbare Fundamentfläche (hier die Grundfläche des WEA-Mastes). Die nicht sichtbaren Fundamentanteile sind mit Schotter und Erde abzudecken und werden sich durch natürliche Sukzession mit Ruderalvegetation besiedeln.

Die Erschließung der WEA erfolgt überwiegend durch bestehende Wirtschaftswege. Diese Wege sind tragfähig mit gut ausgebauter Breite und können vornehmlich in ihren derzeitigen Lagen genutzt werden.

Hinzu kommen die Aufstellflächen für Kran- und Baufahrzeuge mit ca. 1.500 m² dauerhafter Rodung pro WEA. Die Wegeflächen und Kranaufstellflächen erhalten überwiegend eine Schotterdecke, die nach Beendigung der Baumaßnahme mit einem Kies-Sandgemisch angedeckt und begrünt werden könnten.

Da die geplanten WEA in Waldgebieten errichtet werden, ist es für die Montage der Anlagen in den Randbereichen der Kranaufstellflächen erforderlich teilweise vorhandene Gehölze zu roden. Hierfür müssen nochmals ca. jeweils 2.500 m² Rodungsfläche hinzugerechnet werden. Diese Flächen können nach Bauabschluss aufgeforstet werden.

Im BImSchG Genehmigungsantrag werden Spezifikationen der Hersteller vorgelegt.

Bei der Farbgebung der WEA wird ein einheitlicher, nicht reflektierender Spezialanstrich mit RAL-Farben aus dem Farbbereich 7 (von Fehlgrau bis Telegrau) verwendet.

Aufgrund der Gesamthöhe größer 100 m müssen die Windkraftanlage gem. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung eine Nachtbefeuerung erhalten.

In der Umgebung der WEA-Fundamente wird während der Bauphase jeweils ein planes gehölzfreies Areal zur Lagerung der Komponenten benötigt. Dieser Bereich muss frei von Hindernissen (wie zum Beispiel auch Sträucher und Bäumen) sein. Diese Flächen können sich anschließend wiederbewalden.

Der überschüssige Erdaushub (für den Fundamentbau und die neu zu errichtende Wegezuführung) wird abgefahren.

Durch die Installation der WEA ist eine Kabelverlegung erforderlich. Um die WEA ans Netz anzuschließen ist eine Kabelverbindung von den geplanten WEA zum Anschluss an der Kopfstation erforderlich. Diese Kabelverbindungen werden mit einem Spezialgerät auf ca. 1 m Tiefe in die Wege-, Wegeseiten-, Acker- und Grünlandflächen eingepflügt, sofern das möglich ist. Die Kabelwege werden so ausgeführt (entlang von vorh. Wegen, in Acker- und Grünlandflächen und mit Durchschussmethode bei ausnahmsweise zu querenden Gehölzbeständen) das keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen. Nach Kabeleinführung wird der Bodenspalt wieder geschlossen und das jeweilige Biotop erfüllt die gleichen Funktionen wie vor der Verlegung. Üblich ist vor der Verlegung eine Begehung des Kabelweges mit dem beauftragtem Planer und einem Vertreter der Oberen Naturschutzbehörde um eventuelle Problembereiche im Vorfeld auszuräumen.

Innerhalb des Plangebietes ist die forstwirtschaftliche Nutzung bis zum Zeitpunkt der Errichtung von baulichen Anlagen mit den dazugehörigen Neben- und Erschließungsanlagen zulässig. Die Folgenutzung gestattet eine forstwirtschaftliche Nutzung außerhalb der in Anspruch genommenen baulichen Grundflächen.

Eingriffe in Natur und Landschaft, Vermeidung und Minimierung des Eingriffes

Bei den geplanten Standorten wurden, bis auf eine Ausnahme Reifferscheid 1, gezielt wertvolle Waldbestände (z.B. die Abgrenzungen der landesweiten Biotopkartierungen) ausgespart, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Die geplanten WEA-Standorte wurden in für Natur und Landschaft wenig bedeutsame Kulturen gelegt.

Nach den Ergebnissen der faunistischen Erhebungen (Vögel und Fledermäuse) wurden die WEA-Standorte nochmals verschoben und im Falle Struth von 8 auf 4 geplante WEA reduziert.

Ermittlung der Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes Ahrgebirge (VSG) und des Landschaftsschutzgebietes Rhein-Ahr-Eifel (LSG)

Natura 2000 Vorprüfung

Durch Beschluss des Landes Rheinland-Pfalz ist es möglich, auch in VSG und LSG Windenergieanlagen zu errichten, wenn es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke kommt.

VSG Ahrgebirge: Die Schutzverordnung nennt drei Schutzziele. Zwei davon beziehen sich direkt auf Gewässer. Da die geplanten WEA nicht in der Nähe von Gewässern errichtet werden sollen, werden weder die natürliche Gewässer- und Uferzonendynamik, noch die typischen Lebensräume und -gemeinschaften oder die Gewässerqualität beeinträchtigt. Die Eingriffe zur Errichtung der WEA und während der Betriebszeit betreffen hauptsächlich Fichten- und Douglasienkulturen, die durch die Walderhaltungsabgabe an anderer Stelle

durch Anlage oder Aufwertung von Mischwäldern ausgeglichen werden können. Die vom Umfang her geringen Eingriffe in Buchen- und Mischwald können nicht als erheblich bewertet werden und müssen ebenfalls ausgeglichen werden.

LSG Rhein-Ahr-Eifel: Von den vier in der Verordnung genannten Schutzzwecken ist angesichts der schieren Größe des unter Schutz gestellten Gebietes durch Errichtung und Betrieb von acht WEA die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherlich nicht nennenswert beeinträchtigt, die Windkraftnutzung hinterlässt auch keine Schäden wie Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus. Auch das Ziel „Erhaltung oder Wiederherstellung von Laub- und Mischwald als Nahrungshabitat und nicht intensiv genutztem Grünland“ wird durch den Eingriff nur sehr peripher berührt, da lediglich zwei Standorte am Rande von Laubwäldern geplant sind (Reifferscheid 1 und 2). Insofern wird auch dieses Ziel nicht erheblich gefährdet.

Zu fragen ist, in wie weit die geplanten WEA „Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“ und die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes erheblich beeinträchtigen.

„Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“ und WEA

Charakteristisch für Windenergienutzung ist die Errichtung der WEA auf den hoch gelegenen Flächen. Damit ist eine Sichtbarkeit weit in die Landschaft gegeben.

Die Sichtbeziehungen zwischen einer Landschaft und Windkraftanlagen kann unter drei Perspektiven betrachtet werden:

- vom Standort einer WEA in die Umgebung oder auf eine Sehenswürdigkeit (hier: Hohe Acht oder Nürburg),
- von einem näheren oder weiter entfernten Punkt auf die WEA und
- von einer Sehenswürdigkeit auf die WEA.

Zum ersten Aspekt:

Es wurde schon ausgeführt, dass die WEA-Standorte alle im Wald liegen. Nur sich durch Kranstellfläche und Zuwegung eventuell ergebende Sichtachsen könnten einen Blick in die Umgebung ermöglichen.

Zum zweiten Aspekt:

Gerade in der Hocheifel um Adenau wird die Fernsicht, und somit auch die Sichtbarkeit von WEA, einerseits durch die starke Faltung der Erdoberfläche und andererseits durch die weitgehende Bewaldung so stark eingeschränkt, dass die geplanten WEA von gerade einmal 10 % des 10 km-Radius aus gesehen werden kann. Die geplanten WEA sind daher nur von ganz ausgewählten Punkten oder Flächen aus sichtbar.

Die Reifferscheider WEA sind im Umkreis von nur 12 % der Fläche aus wahrnehmbar. Die größten Flächen zur Sichtbarkeit steuern die offenen Plateaus bei Uedelhoven und Üxheim in

einer Entfernung von fast 10 km bei. In mittlerer Entfernung können die WEA von den Freiflächen zwischen Aremberg und Dorsel, um Hoffeld und Wershofen gesehen werden. Im Nahbereich liegen Sichtbeziehungen zwischen den WEA und einigen landwirtschaftlichen Flächen um die Ortschaften Reifferscheid, Rodder und nach Wimbach hin.

Die WEA des Windparks Struth sind lediglich von gut 11 % des 100 km²-Raumes um den Park herum sichtbar. Auch hier liegen wieder größere Flächen im Fernbereich der Orte Üxheim und Uedelhoven, im mittleren Entfernungen sind die WEA aus dem Tal Müllenbach-Kelberg, um Bodenbach, von Reifferscheid/Rodder und dem Höhenrücken Hoffeld-Nohn zu sehen. Das Waldgebiet des Windparks selbst ist ein mit Fichten aufgeforsteter ehemaliger großflächiger Windbruch, der schachbrettartig mit gut ausgebauten Forststraßen erschlossen ist. Die Nähe der B 258 als Anfahrtsweg zum Nürburgring, sowie die Nähe zu dessen Einrichtungen machen das Gebiet des Windparks als Naherholungs- oder Wandergebiet nicht attraktiver.

Zum dritten Aspekt:

Vom Turm der Nürburg, (Zugang nur zu Öffnungszeiten und nach Zahlen von Eintrittsgeld) aus gesehen sind die WEA in zwei kleinen Winkeln in über 6 und um die 10 km Entfernung bei entsprechenden Sichtverhältnissen zu sehen. Der LEP IV nennt z.B. in Bezug auf den Schutz von Historischen Kulturlandschaften, hier Haardtrand, eine maximale Tiefe von 6 km, die von WEA frei zu halten sind, um Sichtbeziehungen zu Ortsbildern, Burgen und der Kulturlandschaft zu schützen. Somit erfüllen die geplanten Parks die Abstandsvoraussetzungen, die hier vorgegeben werden.

Von der Nürburg aus gesehen verschattet der Windpark Struth einen Sichtwinkel von weniger als 5°, Reifferscheid ca. 1° von 360° der Rundumsicht in über 6 km und fast 10 km Entfernung. Somit tangieren die beiden Parks zusammen weniger als 2 % der Sichtwinkel von der Nürburg.

Die Aussicht von der Nürburg in die Landschaft wird erheblich durch die Bauten und das Nutzen des Nürburgrings belastet. In Richtung Südwest breiten sich Gebäude, Tribünen und Rennstrecke im Nahbereich aus und bedeuten eine erhebliche Minderung und Einschränkung des Genusses der Schönheit und Eigenart der Hocheifel. Dieser Genuss wird auch und vor allem durch den Lärm der Rennstrecken ganz erheblich gestört. (vgl. auch die Ausführungen in der Urteilsbegründung des OVG unter Aktenzeichen 1 A 10683/16. OVG vom 7.4.2017).

Insgesamt ist die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Zieles de LSG „Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“ anzusehen.

Nachhaltige Sicherung des Erholungswertes und WEA

Was ein mögliches Konfliktpotenzial zwischen Windenergieanlagen und Erholung/Tourismus angeht, ist in Bezug auf die VG Adenau zunächst ein Blick (oder besser ein Ohr) auf den Nürburgring zu werfen (zu legen). Zwar bemüht sich die VG Adenau seit einiger Zeit auch um Besucher außerhalb des Spektrums der Motorfreunde. Der Widerspruch des Schallteppichs, der von Rennstrecken, Fahrsicherheitszentren und An- und Abreiseverkehr ausgeht, und der Ruhe und Erholung suchenden Wandertouristen lässt sich nicht leugnen. Der sanfte Tourismus, der wegen der Schönheit der Landschaft, der Ruhe und um des Naturgenusses willen in die Hocheifel zieht, hat gegen den Lärm und die Gefahren bei An- und Abfahrt im Gebiet um Adenau keine Chance. Bürgermeister und Räte der Gemeinden sagen unisono, dass der Wandertourismus bei ihnen keine Rolle spiele. Aus dem Vorhandensein von lokalen Wanderwegen kann nicht geschlossen werden, dass dort auch Wanderbesucher in nennenswertem Umfang anreisen oder diese Wege von Einheimischen regelmäßig frequentiert werden. Auffällig ist, dass nicht nur in Reifferscheid eine für Wandertourismus notwendige Infrastruktur wie Gasthäuser, Hinweisschilder oder Öffentlicher Personenverkehr völlig fehlt und erst in weitem Umkreis wieder zu finden ist. Insofern haben auch die „alten“ Fernwanderwege des Eifelvereins (z.B. Karl-Kaufmann-Weg) durch die Konkurrenz der neuen, zertifizierten „Steige“ kaum noch Zulauf. In Zukunft wird das Problem des sanften Tourismus in der Hocheifel durch den Bau der Autobahn A 1 mit einem weiteren angedachten Verkehrssicherheitszentrums durch einen weiteren Lärmteppich noch verschärft.

Die Hocheifel ist vom Fremdenverkehr her auf Besucher des Nürburgrings fokussiert, sodass die Schutzziele des LSG in der Breite kaum Wirkung entfalten.

Immer wieder wird gefordert, zum Wertekonflikt Tourismus – Windkraft Stellung zu nehmen. Dabei mangelt es bisher an seriösen Untersuchungen, die eine signifikante Konkurrenz und entsprechende Auswirkungen belegen.

Verwiesen sei hier auf die Erhebung des Instituts für Regionalmanagement von September 2012 „Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel“, S. 10, der zufolge 59 % der Befragten WEA als nicht störend, 28 % als störend aber akzeptabel, 8 % als störend und 4 % als sehr störend empfanden.

Außerdem ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, dass WEA nur für einen begrenzten Zeitraum betrieben und danach rückstandslos abgebaut werden.

Fazit: Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des VSG Ahrgebirge und der Schutzzweckes des LSG Rhein-Ahr-Eifel ist nicht erkennbar.

Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen, überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter der Umweltverträglichkeitsstudie

Baubedingte Auswirkungen

dauerhafte Waldbeanspruchung

Aus Erfahrungswerten mit vergleichbaren Projekten werden in den zwei Parks ca. 12.000 m² (hier überwiegend naturschutzfachlich geringwertiger Nadelwald) Wald dauerhaft gerodet und (abgesehen von ca. 100 m² Turmgrundfläche) als Schotterfläche mit (für den Natur- und Artenschutz sehr bedeutsamen) Magerrasenbewuchs verbleiben. Der dauerhaft beanspruchte Wald wird durch eine Ersatzwaldabgabe oder durch eine Ersatzwaldaufforstung ausgeglichen.

temporäre Waldbeanspruchung

Aus Erfahrungswerten mit vergleichbaren Projekten werden ca. 50.000 m² (hier naturschutzfachlich geringwertiger Nadelwald) Wald für den WEA-Aufbau gerodet und nach Bauabschluss wieder aufgeforstet. Naturschutzfachlich ist dies unproblematisch, da im Wesentlichen nicht standortheimischer Nadelwald temporär gerodet wird. Für den Forst ist es ebenfalls nicht nachteilig, da entgangene Betriebsgewinne durch den Schlag vor der Hiebreife entschädigt werden müssen. Die Wiederaufforstung obliegt ohnehin der Verpflichtung des Windparkinvestors.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Landschaftsbildbeeinträchtigung, die mit der aktuell gültigen Quantifizierungsmethode ermittelt wird und mit der dann errechneten Landschaftsbildabgabe in einem einmal zahlbaren Geldbetrag abgegolten wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Keine Negativauswirkungen, da große Abstände zu Siedlungsbereichen bestehen. Es werden moderne Maschinen mit sehr geringer Schallentwicklung und sichtberuhigender Langsamdrehung aufgrund großer Rotordurchmesser geplant, wodurch auch keine hektische Schattenwurfentwicklung entsteht.

Vögel und Fledermäuse

Die beplanten Räume wurden über mehrere Jahre von verschiedenen Gutachtern untersucht. Wie aus den Anlagen hervorgeht, sind signifikante Einwirkungen auf die Avi-Fauna nicht zu gewärtigen.

Kumulationswirkung

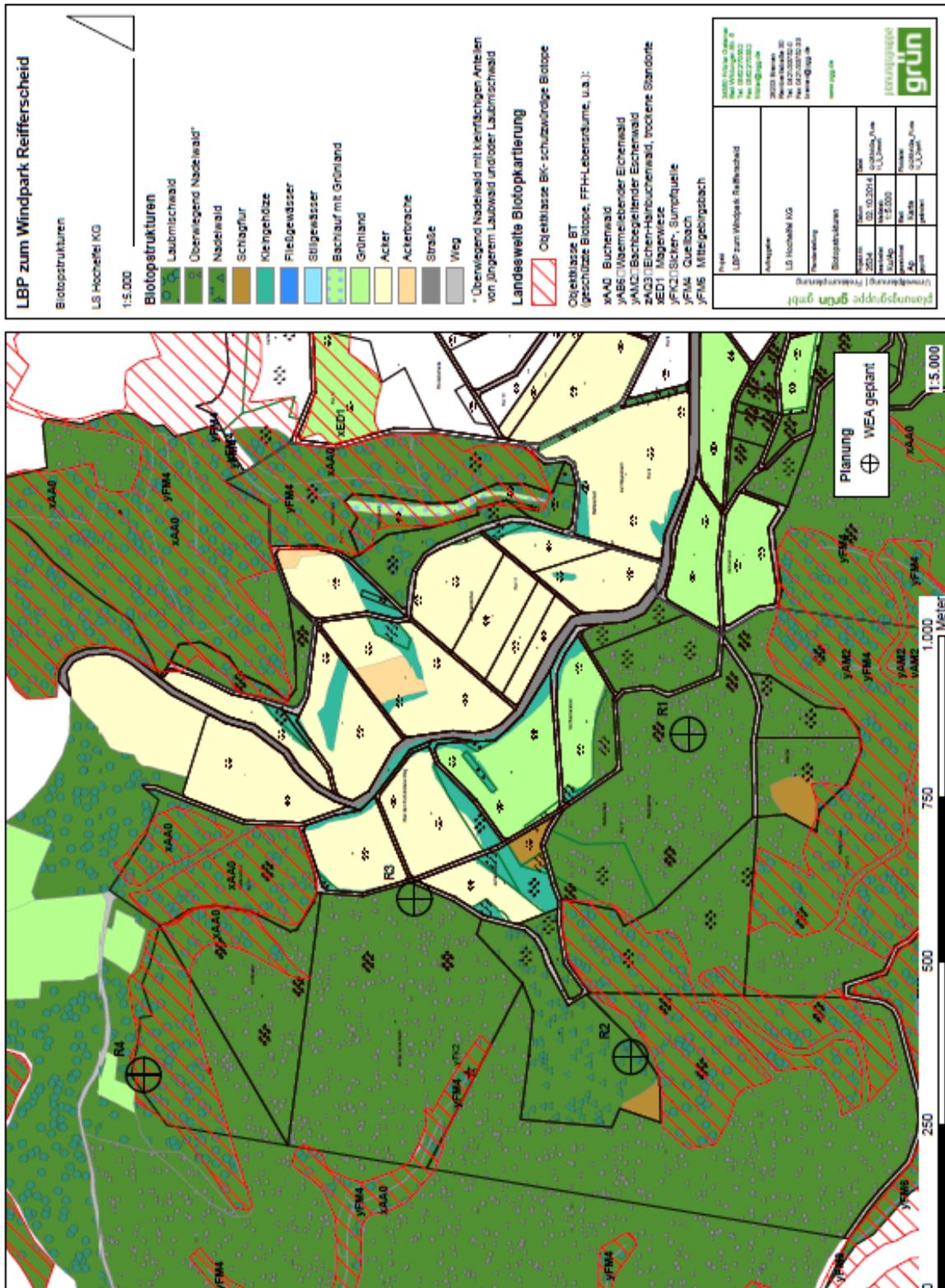
Nicht gegeben, da kein WEA-Bestand in entsprechender Nähe vorhanden ist.

Landschaftsbildbeeinträchtigungen

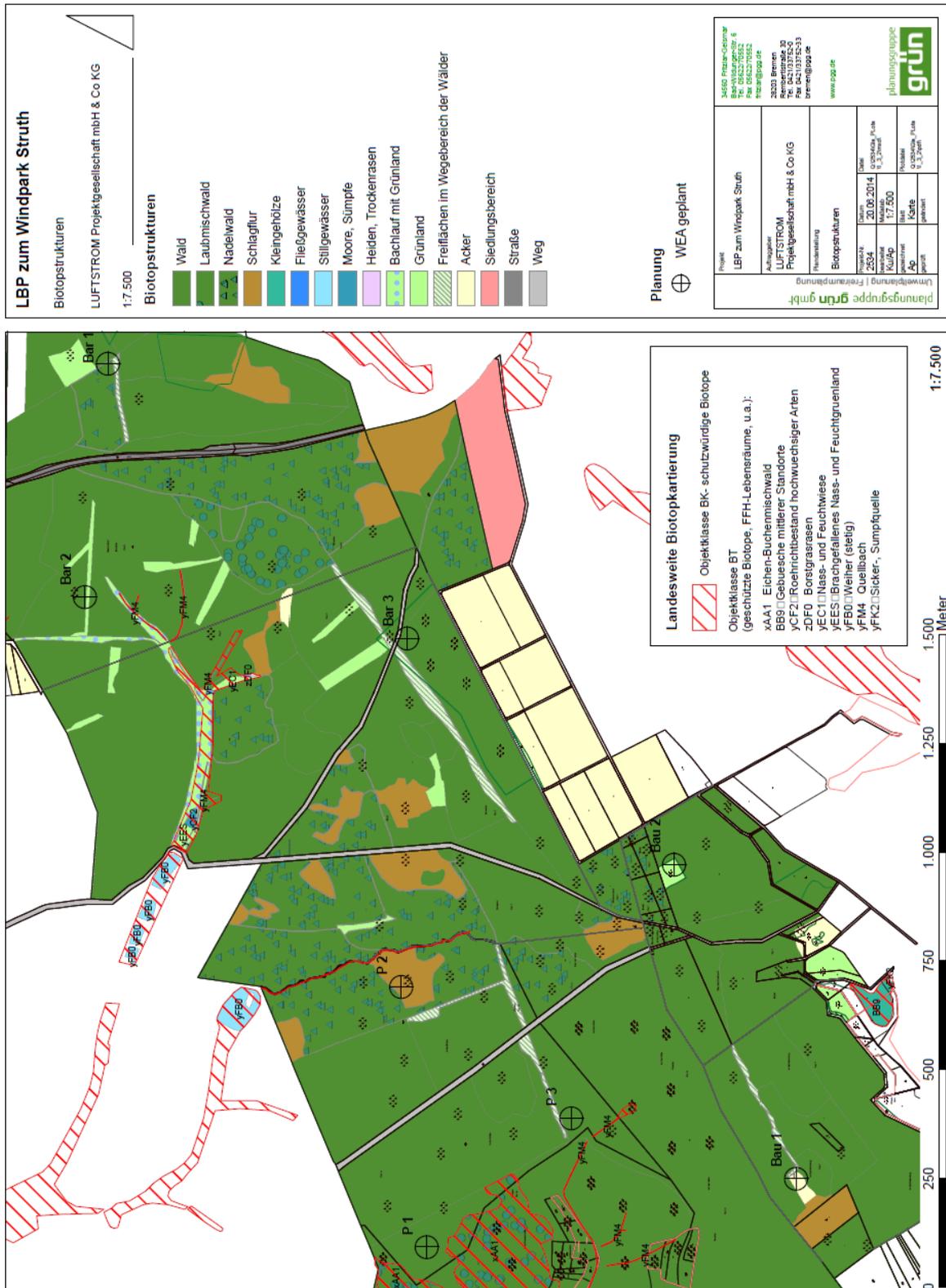
Sichtfeldanalysen und Visualisierungen befinden sich im Anhang. Da es sich um sehr großflächige und in weiten Bereichen um homogene Waldbestände der Hocheifel handelt, die zudem dünn besiedelt ist, wird die Negativauswirkung der WEA auf die Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktionen vergleichsweise sehr gering ausfallen. Aufgrund der großräumigen Bewaldung werden die WEA in viel geringerem Maße wahrgenommen als in einer vornehmlich landwirtschaftlich genutzten Region mit engerem Siedlungsmuster.

Siehe jeweils die Sichtfeldanalysen zu den geplanten Windparks im Anhang.

Biotoptypen Windpark Reifferscheid (Originalkarten s. Anhang)



Biotoptypen Windpark Struth vor Reduzierung (nach avifaunistischer Kartierung) von 8 WEA auf 4 geplante WEA (Originalkarte siehe Anhang)



VII. Allgemein verständliche Zusammenfassung

In den Gemeinden Reifferscheid, Pomster und Bauler in der Verbandsgemeinde Adenau, Kreis Ahrweiler, plant die Stromflut Hocheifel GmbH & Co. KG, Leimbach, zwei Windparks mit je vier WEA.

Dem eigentlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG muss ein raumordnerisches Verfahren vorgeschaltet werden, da die Standorte der WEA im Vogelschutzgebiet Ahrgebirge und im Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel liegen.

Mit diesem Antrag begehrt die Stromflut Hocheifel GmbH & Co. KG die Genehmigung zur weiteren Planung der Windparks.

Die Untersuchungen durch verschiedene Fachbüros in den Jahren 2012 bis 2017 ergaben keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Ziele der Verordnungen zu den Schutzgebieten. Weder die im besonderen Fokus stehenden Vogelarten noch die Landschaft oder das Denkmal Nürburg werden durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen nennenswert in ihrem Lebensraum resp. ihrer Wirkung eingeschränkt oder beeinträchtigt.

Die Eigentümer der angepachteten Flächen für die WEA sind die Gemeinden und die Kirchenstiftung Reifferscheid. Daher kann von einer breiten Akzeptanz der Vorhaben ausgegangen werden.

Die Abstände zu Ortslagen befinden sich im Einklang mit den Vorgaben und Planungen, negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.